

Stadt Schwabmünchen, Landkreis Augsburg

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der jeweils zum Satzungszeitpunkt geltenden Fassung erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende

Änderungssatzung über die förmliche Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Schwabmünchen“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Auf nachfolgend bezeichnetem Grundstück an der Bahnhofstraße liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen aufgewertet werden. Das insgesamt ca. 0,146 ha umfassende Grundstück wird hiermit dem bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Stadtkern Schwabmünchen“ zugeschlagen, als Sanierungsgebiet festgesetzt und erhält ebenfalls die Kennzeichnung „**Stadtkern Schwabmünchen**“.

Der Lageplan und die beiliegende Zusammenstellung der Fl.Nrn. sind Bestandteile der Änderungssatzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Für das nunmehr erweiterte Sanierungsgebiet „Stadtkern Schwabmünchen“ wird die Anwendung der §§ 152 bis 156 a BauGB ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Im erweiterten Sanierungsgebiet „Stadtkern Schwabmünchen“ finden die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel in der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Schwabmünchen von jedermann eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Schwabmünchen, 19.08.2013



.....

I.V.

Nebauer, Zweiter Bürgermeister

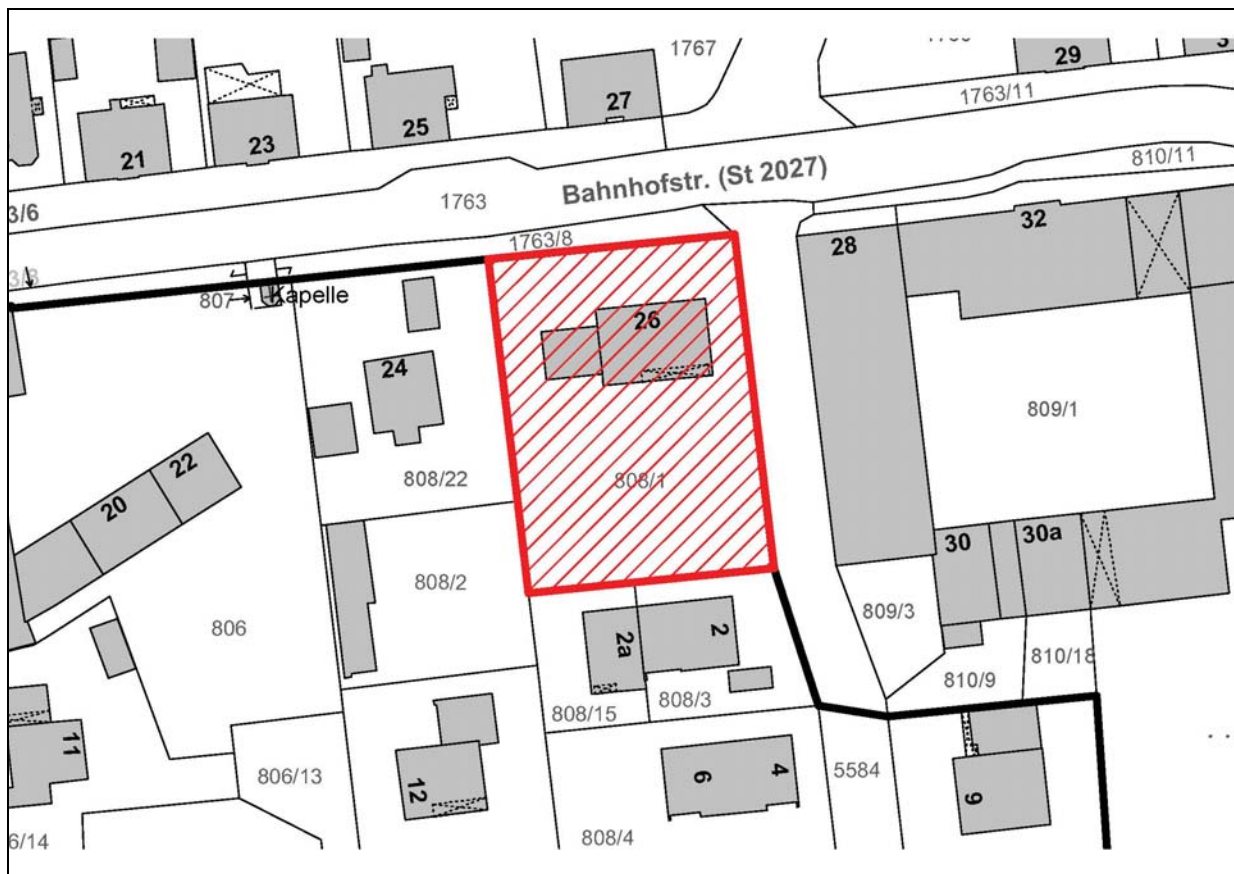
Stand: 12.06.2013

Satzung über
die erweiterte förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes " Stadtkern Schwabmünchen "

Zusammenstellung des von der Satzung erfassten Grundstücks

Fl.Nrn.:

808/1, Gemarkung Schwabmünchen



Erweiterung des Sanierungsgebietes " Stadtkern Schwabmünchen " (rot schraffierte Fläche)

Verfahrensvermerk

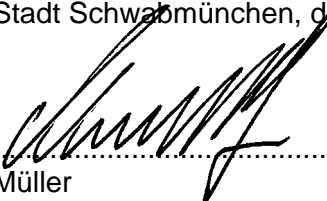
Der Beschluss über die Änderungssatzung wurde am 24.08.2013 durch Veröffentlichung in der Schwabmünchner Allgemeinen, gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird die Sanierungssatzung mit Lageplan (Sanierungsgebiet) im Rathaus der Stadt Schwabmünchen, Fuggerstraße 50, Zimmer 308, für jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die Sanierungssatzung in Kraft getreten (§ 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Stadt Schwabmünchen, den 04.11.2013



.....

Müller
Erster Bürgermeister